

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates bezüglich der
Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der
Mitgliedstaaten betreffend die Bauprodukte

KOM(86) 756 endg.; Ratsdok. 4314/87

Punkt der 599. Sitzung des Bundesrates am 21. April 1989

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen
Gemeinschaften (EG) und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)
empfehlen dem Bundesrat, wie folgt zu beschließen:

EG
In

/EG/

1. Die Bundesregierung wird gebeten, [im Rahmen einer
Ergänzung der Liste gemäß Ziffer III 2 der
Bund-Länder-Vereinbarung] ihre Benennung der deutschen
Vertreter im Ständigen Ausschuß nach der Bau-
produktenrichtlinie zu ändern und anstelle des zweiten
Vertreters der Bundesregierung einen Beauftragten des
Bundesrates zu benennen.

EG

2. Der Bundesrat erwartet, daß die Verhandlungen zwischen
den Regierungen von Bund und Ländern zu dieser Frage
sobald wie möglich fortgesetzt werden.

Ausgeliefert am 11. APR. 1989

...

In 3. Als Beauftragter des Bundesrates wird der

Präsident des Instituts für Bautechnik, Berlin,
(Dipl.-Ing. Günter Breitschaft)

vorgeschlagen.

Begründung des InA:

Entgegen dem Beschluß der Arbeitsgemeinschaft der für das Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen Minister der Länder, den Präsidenten des Instituts für Bautechnik als zweiten deutschen Vertreter im Ständigen Ausschuß bei der EG-Kommission in Brüssel zu benennen, hat die Bundesregierung zwei Bundesbeamte benannt. Die Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie in nationales Baurecht obliegt den Ländern; sie müssen deshalb und wegen der Entscheidungskompetenzen im Ständigen Ausschuß in Brüssel unmittelbare Einwirkungsmöglichkeiten erhalten.

Begründung des EG-A: (nur für das Plenum)

Gemäß Ziffer III 2 der Bund-Länder-Vereinbarung stellen die Bundesregierung und die Regierungen der Länder gemeinsam eine Liste der Arbeitsausschüsse und -gruppen bei Kommission und Rat auf, an denen Vertreter der Länder teilnehmen können, soweit ausschließliche Gesetzgebungsmaterien oder wesentliche Interessen der Länder betroffen sind. Der Ständige Ausschuß nach der Bauproduktenrichtlinie ist nicht in der Liste enthalten, über die sich die Vertreter der Regierungen inzwischen geeinigt haben. Er zählt vielmehr zu den Gremien, über die noch weiter verhandelt werden soll.

Das Institut für Bautechnik ist eine gemeinsame Einrichtung von Bund und Ländern. Der EG-Ausschuß hält es für erforderlich, die Frage zu prüfen, ob Repräsentanten derartiger gemeinsamer Einrichtungen als Ländervertreter im Sinne der Bund-Länder-Vereinbarung benannt werden sollten.

Beschluß

des Bundesrates

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates bezüglich der
Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der
Mitgliedstaaten betreffend die Bauprodukte

KOM(86) 756 endg.; Ratsdok. 4314/87

Der Bundesrat hat in seiner 599. Sitzung am 21. April 1989
zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Die Bundesregierung wird gebeten, im Rahmen einer Ergänzung
der Liste gemäß Ziffer III 2 der Bund-Länder-Vereinbarung
ihre Benennung der deutschen Vertreter im Ständigen Ausschuß
nach der Bauproduktenrichtlinie zu ändern und anstelle des
zweiten Vertreters der Bundesregierung einen Beauftragten
des Bundesrates zu benennen.

Der Bundesrat erwartet, daß die Verhandlungen zwischen den
Regierungen von Bund und Ländern zu dieser Frage sobald wie
möglich fortgesetzt werden.

Als Beauftragter des Bundesrates wird der

Präsident des Instituts für Bautechnik, Berlin,
(Dipl.-Ing. Günter Breitschaft)

vorgeschlagen.